Erschließung „Am Gaswerk“ westlich der Bahnlinie

Die Bettung für die Entwässerungskanäle wurde doppelt abgerechnet. (Rdnr. 6)

Bei der Mengenermittlung zum Einbauen der Frostschutzschicht wurden verdrängende Bauteile nicht abgezogen und das eingebaute Frostschutzmaterial entsprach fast ausnahmslos nicht den vertraglichen Grundlagen der abgerechneten Leistungsposition. (Rdnr. 7)

Äußere Erschließung des Baugebiets Jägeracker – Kreisverkehrsanlage Ost

Bei den Straßeneinläufen entsprach die vergütete Grabenbreite nicht der Mindestgrabenbreite i.S.d. DIN 18300. (Rdnr. 8)

Der Mengenermittlung zum bituminösen Ansprühen der Straßendecken lag ein Aufmaßfehler zu Grunde. (Rdnr. 9)

Die Leistungsposition zum Setzen von Bordsteinen wurde mit einem unzutreffenden Einheitspreis abgerechnet. (Rdnr. 10)

Der „Soll-Ist-Vergleich“ für den Asphalteinbau war unzutreffend. (Rdnr. 11)

Das eingebaute Frostschutzmaterial als Unterbau für die Baustraße entsprach nicht den vertraglichen Grundlagen. (Rdnr. 12)

Im Ingenieurvertrag für die Verkehrsanlage wurde entgegen der HOAI ein Umbauzuschlag vereinbart. (Rdnr. 13)

Umgestaltung der Karl-Friedrich-Straße

Bei der geprüften Baumaßnahme wurde eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 5 Jahren vereinbart. (Rdnr. 14)

Bei den Verkehrswegebauarbeiten erfolgte die Mengenermittlung zum Liefern und Einbauen von Boden durch Umrechnung von Gewicht „t“ in Raummaß „m³“. Dadurch entstand auch ein Abrechnungsfehler. (Rdnrn. 15 und 16)

Aufgrund eines Aufmaßfehlers zur Dränbetontragschicht unter dem Fahrbahnpflaster wurde der Auftragnehmer überzahlt. (Rdnr. 17)